

Kleine Anfrage
des Abg. Anton Baron AfD

und

Antwort
des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen

Staatliche Finanzierung zivilgesellschaftlicher Organisationen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Erhalten die nachfolgend aufgeführten Organisationen, Vereine, Parteien und Parteigliederungen a) Arbeitskreis für Demokratie – gegen Faschismus (Arbeitskreis der Partei Die Linke in Schwäbisch Hall; b) Bündnis gegen Rechts Schwäbisch Hall-Hohenlohe; c) Gegen Vergessen Für Demokratie e. V., Gruppe Hohenlohe-Franken; d) SPD Hohenlohe, Soziale Politik für Dich; e) Mitmachen in Neuenstein; f) Die PARTEI Schwäbisch Hall; g) Hohenlohe for Future (Parents For Future Deutschland e. V.); h) BDKJ – Bund der deutschen katholischen Jugend (Dekanatsstelle Künzelsau); i) Netzwerk gegen Rechts Heilbronn; j) Hohenlohe Gymnasium Öhringen; k) IG Metall, Schwäbisch Hall; l) Friedenshort – im Verbund der Diakonie (Evangelische Jugendhilfe Friedenshort GmbH, Distrizt Hohenlohekreis); m) JUSOS SHOK (Jugend der Sozialdemokratie in Schwäbisch Hall und Hohenlohe) n) Evangelische Kirchengemeinde Öhringen; o) Die Linke Kreisverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe; p) ART.1 STIMME FÜR Menschlichkeit (keine Homepage auffindbar); q) Bündnis90/Die Grünen Kreisverband Hohenlohe; r) Grüne Jugend Hohenlohe (Bündnis90/Die Grünen, Kreisverband Hohenlohe) s) EJÖ – Evangelisches Jugendwerk Bezirk Öhringen; t) Weltladen Künzelsau (caritas – Deutscher Caritas-Verband e. V. Freiburg); u) Bretzfelder Bündnis für Vielfalt und Toleranz – bunt und sozial, finanzielle Zuwendungen aus staatlichen Programmen?
2. Erfolgen, bei positiver Beantwortung der in Frage 1 genannten Organisationen, Vereine, Parteien und Parteigliederungen, die finanziellen Zuwendungen direkt oder indirekt über übergeordnete Strukturen, Vereine, NGOs und aus welchen Landesprogrammen oder Fördertöpfen und in welcher Höhe?
3. Erfolgen die finanziellen Zuwendungen projektbezogen oder als allgemeine Unterstützung und in welcher Höhe, aufgeschlüsselt in jährlicher Darstellung ab dem Jahr 2021?

4. Welche konkreten Konsequenzen drohen einem Träger der freien Jugendhilfe, dessen Bildungsangebot und aktivistische Aktionen das Überwältigungsverbot des Beutelsbacher Konsenses verletzt und damit den demokratischen Wert der selbstständigen Urteilsbildung der Teilnehmenden untergräbt, insbesondere hinsichtlich des Entzugs oder der Kürzung öffentlicher Förderungen und Zuschüsse (§ 74 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch) durch den Jugendhilfeträger, der Aberrkennung der Gemeinnützigkeit und damit des Verlusts steuerlicher Vorteile (§§ 51 ff. Abgabenordnung), der Schädigung der Reputation und des Vertrauensverlusts bei Eltern, Kooperationspartnern und der Öffentlichkeit?

2.12.2025

Baron AfD

Begründung

Die AfD sieht sich bei Veranstaltungen regelmäßig Gegenprotesten ausgesetzt. In den Kreisen Hohenlohe und Schwäbisch Hall ist dies der Arbeitskreis mit dem Namen „Arbeitskreis für Demokratie – gegen Faschismus“. Dies ist ein Arbeitskreis der Partei DIE LINKE, Kreisverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe. Um die Sicherheit der AfD Bürgerdialoge gewährleisten zu können, ist der Einsatz großer Polizeikräfte erforderlich.

Mit dieser Kleinen Anfrage sollen Finanzierungsquellen der teilnehmenden Organisationen, Vereine, Parteien und Parteigliederungen und mögliche Folgen erfragt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. Januar 2026 Nr. IM1-0430.6-69/1/4 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Erhalten die nachfolgend aufgeführten Organisationen, Vereine, Parteien und Parteigliederungen a) Arbeitskreis für Demokratie – gegen Faschismus (Arbeitskreis der Partei Die Linke in Schwäbisch Hall; b) Bündnis gegen Rechts Schwäbisch Hall-Hohenlohe; c) Gegen Vergessen Für Demokratie e. V., Gruppe Hohenlohe-Franken; d) SPD Hohenlohe, Soziale Politik für Dich; e) Mitmachen in Neuenstein; f) Die PARTEI Schwäbisch Hall; g) Hohenlohe for Future (Parents For Future Deutschland e. V.); h) BDKJ – Bund der deutschen katholischen Jugend (Dekanatsstelle Künzelsau); i) Netzwerk gegen Rechts Heilbronn; j) Hohenlohe Gymnasium Öhringen; k) IG Metall, Schwäbisch Hall; l) Friedenshort – im Verbund der Diakonie (Evangelische Jugendhilfe Friedenshort GmbH, Distrikt Hohenlohekreis); m) JUSOS SHOK (Jugend der Sozialdemokratie in Schwäbisch Hall und Hohenlohe) n) Evangelische Kirchengemeinde Öhringen; o) Die Linke Kreisverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe; p) ART.1 STIMME FÜR Menschlichkeit (keine Homepage auffindbar); q) Bündnis90/Die Grünen Kreisverband Hohenlohe; r) Grüne Jugend Hohenlohe (Bündnis90/Die Grünen, Kreisverband Hohenlohe) s) EJÖ – Evangelisches Jugendwerk Bezirk Öhringen; t) Weltladen Künzelsau (caritas – Deutscher Caritas-Verband e. V. Freiburg); u) Bretzfelder Bündnis für Vielfalt und Toleranz – bunt und sozial, finanzielle Zuwendungen aus staatlichen Programmen?*

Zu 1.:

Auf Grundlage einer Erhebung bei allen Ministerien konnte festgestellt werden, dass folgende in der Fragestellung genannte Organisationen finanzielle Zuwendungen aus staatlichen Programmen erhalten (Stand: 5. Dezember 2025):

- „Hohenlohe Gymnasium Öhringen“,
- „Friedenshort – im Verbund der Diakonie (Evangelische Jugendhilfe Friedenshort GmbH, Distrikt Hohenlohekreis)“.

2. *Erfolgen, bei positiver Beantwortung der in Frage 1 genannten Organisationen, Vereine, Parteien und Parteigliederungen, die finanziellen Zuwendungen direkt oder indirekt über übergeordnete Strukturen, Vereine, NGOs und aus welchen Landesprogrammen oder Fördertöpfen und in welcher Höhe?*

3. *Erfolgen die finanziellen Zuwendungen projektbezogen oder als allgemeine Unterstützung und in welcher Höhe, aufgeschlüsselt in jährlicher Darstellung ab dem Jahr 2021?*

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu „Hohenlohe Gymnasium Öhringen“ konnten folgende Zuwendungen erhoben werden:

Die Stadt Öhringen hat als Schulträger im Rahmen der Schulbauförderprogramme 2021 und 2022 für einen Neubau des Hohenlohe-Gymnasiums Öhringen insgesamt 6 986 000 Euro (2021: 1 833 000 Euro und 2022: 5 153 000 Euro) bewilligt bekommen. Bei der Schulbauförderung handelt es sich um ein pauschaliertes Fördersystem; die Landeszuwendung wird als konkrete Projektförderung im

Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Bewilligung für den Neubau des Hohenlohe-Gymnasiums erfolgte in zwei Bauabschnitten durch das zuständige Regierungspräsidium Stuttgart. Darüber hinaus erfolgten Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ in Höhe von 15 130 Euro in 2022, 76 308 Euro in 2023 und 26 880 Euro in 2024, aus der Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule“ beziehungsweise den Zusatzvereinbarungen hierzu in Höhe von 132 890 Euro in 2019, insgesamt 596 300 Euro in 2019 bis 2024 für einen Medienentwicklungsplan, insgesamt 97 340 Euro in 2020 und 2021 im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms, insgesamt 40 636 Euro in 2021 und 2022 für Leihgeräte für Lehrkräfte sowie aus dem Landesprogramm „Zukunftsland Baden-Württemberg – Stärker aus der Krise“ in Höhe von insgesamt 22 990 Euro in 2021 und 2022.

Im Rahmen der Förderung der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen erhält die Stadt Öhringen als Schul- und Anstellungsträger weiter eine Förderung in Höhe von 19 689,30 Euro für die Schulsozialarbeit am Hohenlohe Gymnasium Öhringen. Die Förderhöhe ergibt sich aus den beantragten Vollzeitäquivalenten.

Zu „Friedenshort – im Verbund der Diakonie (Evangelische Jugendhilfe Friedenshort GmbH, Distrikt Hohenlohekreis)“ konnte folgende Zuwendung erhoben werden:

Die Evangelische Jugendhilfe Friedenshort GmbH, Distrikt Hohenlohekreis erhält als Anstellungsträger eine Förderung in Höhe von 16 700 Euro für die Schulsozialarbeit an der Pestalozzischule in Pfedelbach. Die Förderhöhe ergibt sich aus den beantragten Vollzeitäquivalenten.

4. Welche konkreten Konsequenzen drohen einem Träger der freien Jugendhilfe, dessen Bildungsangebot und aktivistische Aktionen das Überwältigungsverbot des Beutelsbacher Konsenses verletzt und damit den demokratischen Wert der selbstständigen Urteilsbildung der Teilnehmenden untergräbt, insbesondere hinsichtlich des Entzugs oder der Kürzung öffentlicher Förderungen und Zu- schüsse (§ 74 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch) durch den Jugendhilfeträger, der Aberkennung der Gemeinnützigkeit und damit des Verlusts steuerlicher Vorteile (§§ 51 ff. Abgabenordnung), der Schädigung der Reputation und des Vertrauensverlusts bei Eltern, Kooperationspartnern und der Öffentlichkeit?

Zu 4.:

Anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu leisten. Dies geschieht durch das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und der Vermittlung entsprechender Werte. Gleichzeitig sind die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe „Grundrechtsträger“ (unter anderem der Meinungs-, Religions- und Kunstfreiheit) und verlieren diesen Status auch dann nicht, wenn sie durch öffentliche Gelder gefördert werden. Ihnen steht ein weiter Spielraum in Bezug auf politische Positionierung zu. Positionen und Äußerungen außerhalb demokratischer Werte müssen durch Träger und Fachkräfte der freien Kinder- und Jugendhilfe als solche aufgezeigt und entsprechend behandelt werden. Das kann auch den Ausschluss von Vertreterinnen und Vertretern solcher Haltungen beinhalten – auch zum Schutz von jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die gegebenenfalls von entsprechenden Äußerungen und Handlungen negativ betroffen sind. Die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sind in ihrer Arbeit der Offenheit, Vielfalt und Pluralität, Kontroversität, Befähigung zur eigenständigen Orientierung sowie einem Indoktrinationsverbot verpflichtet.

Im Hinblick auf die Aberkennung der Gemeinnützigkeit und damit des Verlusts steuerlicher Vorteile kann die Frage nur im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände entschieden werden. Generell gilt jedoch, dass gemeinnützige Organisationen regelmäßig durch das zuständige Finanzamt überprüft werden. Anhand der von den Organisationen abzugebenden Gemeinnützigkeitserklärungen und weiteren Unterlagen prüft das zuständige Finanzamt, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben entspricht. Hierfür sind auch die Festlegungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung heranzuziehen. Die Grenzen der politischen Bildung beziehungsweise der politischen

Betätigung gemeinnütziger Organisationen ergeben sich aus den Nummern 9 und 16 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu § 52. Sollten sich aufgrund der Prüfung Zweifel an der Gemeinnützigkeit einer Organisation ergeben, ist es üblich, diese im Rahmen einer Anhörung um Stellungnahme zu bitten. Die Anhörung dient zunächst der Aufklärung des zutreffenden Sachverhalts. Werden dabei Verstöße gegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung festgestellt, prüfen die Finanzämter weiter, ob der betroffenen Organisation – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips – die Gemeinnützigkeit abzuerkennen ist.

Im Übrigen steht es der Landesregierung nicht zu, sich ein Urteil über die Schädigung der Reputation und den Vertrauensverlust bei Eltern, Kooperationspartnern und der Öffentlichkeit zu bilden.

In Vertretung

Moser

Ministerialdirektor